

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/6/11 G91/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2018

Index

20 Privatrecht allgemein

20/13 Sonstiges

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

BaurechtsG §8

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des BaurechtsG betreffend die Löschung eines Baurechts aus dem Grundbuch; zumutbarer Umweg zur Geltendmachung der Gleichheitsbedenken durch Anregung eines Gesetzesprüfungsantrags im Rahmen des vorangegangenen Grundbuchverfahrens; zudem Möglichkeit der Herantragung der Bedenken in Form eines Parteiantrags

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung von §8 des Gesetzes vom 26.04.1912 betreffend das Baurecht,RGBI 86/1912 (im Folgenden: BaurechtsG).

Die Antragsteller hatten sowohl im Verfahren vor dem LG Innsbruck als auch im Verfahren vor dem OGH die Gelegenheit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen den präjudiziellen §8 BaurechtsG über die ordentlichen Gerichte an den VfGH heranzutragen. Der Umstand, dass das LG Innsbruck und der OGH trotz Anregung, aber mangels eigener Bedenken keinen derartigen Antrag an den VfGH gestellt haben, ändert nichts an der Zumutbarkeit dieses Weges.

Darüber hinaus hätten die Antragsteller auch die Möglichkeit gehabt, aus Anlass der Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss des BG Lienz einen Parteiantrag gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG zu stellen und auf diesem Weg ihre verfassungsrechtlichen Bedenken an den VfGH heranzutragen.

Entscheidungstexte

- G91/2018
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2018 G91/2018

Schlagworte

Baurecht, Grundbuch, VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation, VfGH / Weg zumutbarer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G91.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at